

## Elternzeit & Stufenlaufzeit

## Verfasste Kirche!

### **Hat Elternzeit Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit bzw. Stufenentwicklung der Beschäftigten? Wenn ja, welche?**

Unter den Voraussetzungen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) haben Beschäftigte Anspruch auf Elternzeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, wobei ein Anteil von bis zu 24 Monaten auch zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden kann, § 15 Abs. 2 Satz 1 und 2 BEEG. Das bedeutet, dass Beschäftigte, die ein Kind betreuen, u.U. mehrere Monate oder Jahre nicht in der Einrichtung sind, es sei denn, sie arbeiten während der Elternzeit Teilzeit bei ihrem Dienstgeber.<sup>1</sup> Deshalb stellt sich die Frage, ob längere Abwesenheitszeiten Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit und somit die berufliche Entwicklung der betreffenden Mitarbeitenden haben können.

Nach der **Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVO)** erreichen Beschäftigte die jeweils nächste (höhere) Stufe einer Entgeltgruppe, wenn sie eine bestimmte Zeitspanne **ununterbrochen** innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Dienstgeber tätig waren (Stufenlaufzeit). Diese so genannte **Stufenlaufzeit** ist in § 21 Abs. 3 und für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst in § 21a Abs. 3 AVO geregelt.

Die Voraussetzung „ununterbrochen“ bedeutet: Beschäftigte, die „Unterbrechungen“ haben, erreichen die nächste höhere Stufe später als vergleichbare Kolleginnen und Kollegen, die ununterbrochen tätig waren. Mit anderen Worten: Unterbrechungen sind in der Regel schädlich!

Die AVO differenziert zwischen unschädlichen Unterbrechungen mit Anrechnung auf die Stufenlaufzeit, unschädlichen Unterbrechungen ohne Anrechnung auf die Stufenlaufzeit und schädlichen Unterbrechungen.

Wie ist in diesem Zusammenhang die Elternzeit einzuordnen?

---

<sup>1</sup> Siehe Arbeitshilfen zu Elternzeit in der Rubrik A-Z: [www.diag-mav-freiburg.de](http://www.diag-mav-freiburg.de)

## 1. Unschädliche Unterbrechung mit Anrechnung auf die Stufenlaufzeit:

§ 22 Abs. 3 Satz 1 AVO legt fest, welche Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit im Sinne der §§ 21 Abs. 3 Satz 1, 21a Abs. 3 Satz 1 AVO gleichstehen und somit „**unschädlich**“ sind.

Das sind beispielsweise die Beschäftigungsverbote sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt (Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz), Zeiten eines bezahlten Urlaubs, Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Dienstgeber vor Antritt schriftlich ein dienstliches Interesse anerkannt hat und Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat. Diese Zeiten gelten nicht als Unterbrechungen und haben somit keine negativen Auswirkungen auf die Stufenlaufzeit oder die Stufenentwicklung!

## 2. Unschädliche Unterbrechung ohne Anrechnung auf die Stufenlaufzeit:

§ 22 Abs. 3 Satz 2 AVO regelt, welche Zeiten als unschädlich gelten, aber **nicht** auf die Stufenlaufzeit **angerechnet** werden. Das sind beispielsweise Unterbrechungszeiten bis zur Dauer von drei Jahren, die nicht von § 22 Abs. 3 Satz 1 AVO erfasst werden (z.B. unbezahlter, privater Sonderurlaub von mehr als einem Monat zur Durchführung einer Weltreise) und **Elternzeit**.

Das würde bedeuten, dass Elternzeit bis zu drei Jahren je Kind unschädlich ist, aber auf die Stufenlaufzeit nicht angerechnet wird.

Hier ist jedoch zu beachten, dass es für **Kinderbetreuungszeiten** eine Ausnahmeregelung gibt!

§ 22 Abs. 3 Satz 3 AVO:

Unterbrechungen wegen tatsächlicher Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren werden für jedes Kind **bis zu einem Jahr** auf die Stufenlaufzeit **angerechnet**.

Das bedeutet, dass sowohl **Elternzeit** nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) als auch **Sonderurlaub zur Kinderbetreuung nach § 33 Abs. 1 AVO** teilweise auf die Stufenlaufzeit angerechnet werden (max. 1 Jahr pro Kind).

Die zusätzliche Voraussetzung „mindestens ein Jahr ununterbrochene Tätigkeit in jeder Stufe“ ist durch die Neuregelung der Bistums-KODA weggefallen.<sup>2</sup>

Die nur teilweise Anrechnung bewirkt eine Hemmung der Stufenlaufzeit, stellt nach der Rechtsprechung aber keine Geschlechterdiskriminierung dar und ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Grundgesetz vereinbar.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Neue familienfreundliche Regelung! Siehe Amtsblatt Nr. 10/2011 der Erzdiözese Freiburg vom 30.03.2011.

### **3. Schädliche Unterbrechung:**

Schädlich sind beispielsweise Unterbrechungen von mehr als drei Jahren, § 22 Abs. 3 Satz 4 AVO. Das sind Zeiten, die nicht von den Sätzen 1 bis 3 erfasst werden.

Beispiel: Ein unbezahlter Sonderurlaub von mehr als drei Jahren, aus privaten Gründen (z.B. Sonderurlaub zur Durchführung einer Weltreise).

Es erfolgt eine neue Stufenzuordnung (Rückstufung). Nach der Unterbrechung werden die Beschäftigten der Stufe zugeordnet, die ihrer bisherigen Stufe vorangeht, jedoch nicht niedriger, als bei einer Neueinstellung. Die Laufzeit der neuen Stufe beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.

**Teilzeitarbeit (TZ):** TZ wird für die Stufenlaufzeit voll angerechnet, § 22 Abs. 3 Satz 5.

#### **Fazit:**

Elternzeit (ohne Teilzeit) ist eine **unschädliche Unterbrechung** mit **teilweiser Anrechnung** auf die Stufenlaufzeit (bis zu einem Jahr pro Kind), § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 AVO.

---

<sup>3</sup> BAG-Urteil vom 27.01.2011 – 6 AZR 526/09.